



Brüssel, den 9. November 2018  
(OR. en)

13761/18  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0407(COD)**

---

CODEC 1857  
JAI 1083  
SIRIS 149  
SCHENGEN 58  
FRONT 375  
ENFOPOL 528  
COPEN 369  
MIGR 171  
COMIX 600

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr  
illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärungen

---

#### Erklärung des Rates (zu den Synergien zwischen dem SIS und anderen Informationssystemen)

Der Rat ist der Ansicht, dass eine optimale Nutzung der in den einschlägigen Informationssystemen auf europäischer Ebene bereits verfügbaren Daten für die Zwecke des Schengener Informationssystems die Arbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern und den Verwaltungsaufwand reduzieren könnte.

Beispielsweise würden Synergien zwischen dem Schengener Informationssystem und dem künftigen Einreise-/Ausreisesystem den Informationsaustausch im Fall eines Treffers erleichtern und beschleunigen – insbesondere, aber nicht nur bei Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS betreffend Drittstaatsangehörige, die die Außengrenzen eines Mitgliedstaates überschreiten. Ein automatisierter Treffer-Berichtsmechanismus zwischen diesen Systemen könnte beträchtliche Vorteile bieten.

Daher ersucht der Rat die Europäische Kommission, so rasch wie möglich die Synergien zwischen dem Schengener Informationssystem und den anderen einschlägigen EU-Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres – insbesondere Eurodac und dem künftigen Einreise-/Ausreisesystem – zu prüfen, zusätzlich zu den Synergien, die derzeit in Zusammenhang mit der Interoperabilität erörtert werden.

### **Erklärung Belgiens**

Belgien begrüßt, dass die politische Einigung betreffend die drei Instrumente im Hinblick auf das SIS bestätigt wurde. Das Schengener Informationssystem der dritten Generation wird die Funktionsweise des Systems verbessern und dazu beitragen, die innere Sicherheit in den Mitgliedstaaten zu erhöhen.

Die ehrgeizigen Zielsetzungen und die neuen Funktionen des SIS müssen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dies wird zu einem beträchtlichen Umfang an Vorarbeit führen. Im Falle der SIS-Rückkehrverordnung bedeutet dies für Belgien, dass es darauf vorbereitet sein sollte, jährlich ungefähr 35 000 Rückkehrentscheidungen in das Schengener Informationssystem einzugeben. Da es sich hierbei um eine völlig neue Funktion handelt, hätte Belgien es vorgezogen, mehr Zeit für die Umsetzung dieser neuen Verpflichtung zu haben. Es bedauert auch die derzeitigen Bestimmungen zur Inbetriebnahme, wonach die Kommission ein Datum drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungen festlegen muss, zu dem die zugrunde liegenden Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen innerhalb der Dreijahresfrist nicht erfüllt, wird die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Bestimmung vorlegen müssen. Belgien ist der Auffassung, dass eine flexiblere Lösung bei einer Abweichung von der beabsichtigten Inbetriebnahme, wenn die Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, vorzuziehen gewesen wäre, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Lehren aus der Inbetriebnahme früherer IT-Systeme im Bereich Asyl und Migration (insbesondere SIS II).